

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung)

Änderung vom ...

Entwurf vom 15.01.2013

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In der ganzen Verordnung wird der Ausdruck „Bundesamt“ durch „BLW“ ersetzt, sofern er sich auf das Bundesamt für Landwirtschaft bezieht.

Ingress

gestützt auf die Artikel 148a Absatz 3, 159a, 160 Absätze 1-5, 161, 162, 164 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG)

und auf die Artikel 16 Absatz 2, 17 Absätze 2 und 6 sowie 19 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³ (GTG)

Art. 9a Abs. 1 und 4

¹ Material einer gentechnisch veränderten Sorte darf nur in Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn die Sorte bewilligt ist.

⁴ Für Material von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht als Sorte in Verkehr gebracht oder eingeführt werden, gelten die Bestimmungen über gentechnisch veränderte Sorten sinngemäss.

Art. 9b Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

¹ Die Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten wird erteilt, wenn:

- a. die Anforderungen der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008⁴ (FrSV) und, sofern für die betreffende Art ein Sortenkatalog besteht, die Aufnahmebedingungen von Artikel 5 erfüllt sind;
- b. die Anweisungen und Informationen zum Umgang mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und mit dem daraus gewonnen Erntegut mindestens die Angaben nach dem Anhang enthalten, mit wissenschaftlichen Studien belegt sind und sicherstellen, dass:
 1. die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen auf Flächen benachbarter Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter nicht beeinträchtigt wird, und
 2. die Abnehmerin oder der Abnehmer Massnahmen zur Warenflusstrennung trifft; und
- c. diese Sorte gegebenenfalls von den zuständigen Behörden auch für das Inverkehrbringen als Lebensmittel oder Futtermittel bewilligt worden ist.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss laufend überprüfen, ob die Anweisungen und Informationen die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Stellt sie oder er fest, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden, so muss sie oder er beim BLW Änderungen beantragen. Das BLW kann einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung verlangen.

Art. 9c Bewilligungsverfahren für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

¹ Bewilligungsgesuche für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten sind dem BLW einzureichen.

² Das Gesuch muss die notwendigen Unterlagen enthalten, namentlich müssen die Anforderungen von Artikel 9b erfüllt sein.

³ Das BLW leitet und koordiniert das Bewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der FrSV⁵ und erteilt die Bewilligung. Es führt die für die Erteilung der Bewilligung allenfalls erforderlichen Freilandprüfungen nur durch, wenn dabei die Anforderungen der FrSV erfüllt sind.

⁴ Soweit die Voraussetzungen nach Artikel 148a Absatz 1 LwG⁶ erfüllt sind, kann das BLW die Bewilligung verweigern, mit Auflagen oder Bedingungen versehen oder für eine sich bereits im Handel befindende gentechnisch veränderte Sorte zurückziehen.

¹ SR 916.151

² SR 910.1

³ SR 814.91

⁴ SR 814.911

⁵ SR 814.911

⁶ SR 910.1

Art. 14a Anweisungen und Informationen zum Umgang mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und mit daraus gewonnenem Erntegut

¹ Wer gentechnisch verändertes Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, muss den Abnehmerinnen und Abnehmern die Anweisungen und Informationen nach Artikel 9b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 abgeben und von diesen eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme einholen.

² Wer gentechnisch verändertes Vermehrungsmaterial weitergibt oder Dritte mit dessen Umgang beauftragt, muss die Anweisungen weitergeben und eine schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme einholen.

Art. 14b Buchführung

¹ Auf jeder Handelsstufe muss über folgende Angaben Buch geführt werden:

- a. Name und Adresse der Abgeberin oder des Abgebers;
- b. Name und Adresse jeder Abnehmerin oder jedes Abnehmers; und
- c. Art, Sorte, Postennummer und Bezeichnung mit den Erkennungsmarkern nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 65/2004⁷ des Vermehrungsmaterials.

² Die Angaben müssen während mindestens 10 Jahren aufbewahrt und den Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 14c Warenflusstrennung

¹ Wer gentechnisch verändertes Vermehrungsmaterial einführt, produziert, abpackt oder in Verkehr bringt, muss alle Massnahmen treffen, die zur Trennung des Warenflusses von gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und nicht gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial erforderlich sind. Insbesondere muss sie oder er Massnahmen zur Verhinderung folgender Vermischungen treffen:

- a. Vermischung von gentechnisch verändertem und nicht gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial;
- b. Vermischung von bewilligtem gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial mit nicht bewilligtem gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial.

² Sie oder er muss zur Verhinderung von Vermischungen nach Absatz 1 insbesondere Punkte entlang des Warenflusses, an denen Vermischungen auftreten können, identifizieren und Vorgaben und Massnahmen für diese Punkte festlegen.

³ Sie oder er muss die Tauglichkeit der Massnahmen regelmässig überprüfen und die Durchführung der Überprüfung schriftlich dokumentieren.

⁴ Die mit der Durchführung der Massnahmen beauftragten Personen müssen entsprechend ausgebildet sein.

⁵ Dem BLW muss auf Verlangen Einsicht in sämtliche Dokumente der Warenflusstrennung gewährt werden.

Art. 14d Toleranzwerte

¹ Ein Posten, der weniger als 0,5 Prozent Vermehrungsmaterial einer nicht bewilligten gentechnisch veränderten Sorte enthält und dessen Umweltverträglichkeit in einem Verfahren nach der FrSV⁸ oder in einem gleichwertigen ausländischen Verfahren unter vergleichbaren Bedingungen festgestellt worden ist, darf ohne Bewilligung in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. die gentechnisch veränderten Organismen nach Artikel 22 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁹ bewilligt sind, sofern die entsprechende Sorte zur Herstellung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder von Produkten, die dazu verarbeitet werden, bestimmt ist; oder
- b. die gentechnisch veränderten Organismen in der GVO-Futtermittelliste nach Artikel 62 Absatz 1 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011¹⁰ enthalten sind, wenn die entsprechende Sorte zur Herstellung von Einzelfuttermitteln nach der Futtermittel-Verordnung bestimmt ist; oder
- c. die entsprechende Sorte nur zur Herstellung von nachwachsendem Rohstoff bestimmt ist oder nur im produzierenden Gartenbau verwendet wird.

² Das BLW veröffentlicht nach Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) ein Verzeichnis derjenigen gentechnisch veränderten Organismen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Gilt für eine Art eine höhere minimale Sortenreinheit als 99,5 Prozent, verringert sich der Toleranzwert entsprechend.

⁴ Das BLW kann die Analysemethoden zur Kontrolle des Anteils an gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial bestimmen.

⁵ Besteht Grund zur Annahme, dass ein gentechnisch veränderter Organismus nach Absatz 1 die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährdet, so hebt das BLW mit Zustimmung des BAFU für den entsprechenden gentechnisch veränderten Organismus die Toleranz auf.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, ABIL 10 vom 16. 1. 2004, S. 5.

⁸ SR 814.911

⁹ SR 817.02

¹⁰ SR 916.307

Art. 22 Abs. 6

⁶ Es kann die Anweisungen und Informationen nach Artikel 9b Absatz 1 publizieren.

II

Die Verordnung vom 16. Juni 2006¹¹ über die Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Anhang 1 Ziff. 4.4

4.4	Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung einer gentechnisch veränderten Sorte (Art. 9c)	30 000-120 000
-----	---	----------------

III

Diese Änderung tritt am in Kraft

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹¹ SR 910.11

Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und daraus gewonnenem Erntegut

Die Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und daraus gewonnenem Erntegut muss zusätzlich zu den Auflagen der Bewilligung mindestens Folgendes beinhalten:

1. Die Charakterisierung des gentechnisch veränderten Vermehrungsmaterials durch Angaben wie:
 - a. International anerkannte Erkennungsmarker nach Artikel 14b Absatz 2;
 - b. Eigenschaften des gentechnisch veränderten Vermehrungsmaterials;
 - c. Mögliche Auswirkungen der gentechnisch veränderten Eigenschaften auf die nachhaltige Nutzung von Pflanzen und Tieren.
2. Anweisungen und Informationen zur Verminderung der kulturspezifischen Auskreuzung mit benachbarten Kulturpflanzen derselben Art; insbesondere die zu beachtenden Kriterien und allenfalls Berechnungsmethoden für die im jeweiligen Fall einzuhaltende Isolationsabstand. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:
 - a. Feldgrösse und Feldform;
 - b. Pollenmenge der Sorte;
 - c. geographische und topographische Gegebenheiten;
 - d. lokale klimatische Verhältnisse, insbesondere Talwinde;
 - e. Fremdbestäubungseigenschaften der Sorte.
3. Anweisungen und Informationen zur Kontrolle und Bekämpfung von Durchwuchs durch kulturspezifische Massnahmen wie:
 - a. Fruchtfolgen;
 - b. Anbaupausen;
 - c. Saatbeetvorbereitung;
 - d. Nacherntemassnahmen wie Bodenbearbeitung und Durchwuchsbekämpfung.
 - e. Beseitigung von Schosserrüben
4. Anweisungen und Informationen zur Verhinderung von Resistenzbildung bei Zielorganismen.
5. Anweisung und Information zur Gewährleistung getrennter Warenflüsse durch das Treffen aller notwendigen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, insbesondere zur:
 - a. Vermeidung von Vermischungen in landwirtschaftlichen Geräten;
 - b. Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten;
 - c. Vermeidung von Vermischungen bei der Lagerung und beim Transport;
 - d. Verhinderung von Verlusten beim Transport.
6. Anweisungen und Informationen zur Vermeidung der unerwünschten Verbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen in der Umwelt.